



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)  
der Stadt Bad Windsheim**

**Vom 9. Februar 2005**

Die Stadt Bad Windsheim erläßt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der zweiten Änderung der Satzung vom 6. Dezember 2004 wird in § 13 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Auf die Gebührenschuld sind gleichhohe Abschlagszahlungen zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 30.12. des laufenden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Schlußabrechnung. Fehlen Angaben über den Vorjahresverbrauch, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bad Windsheim, 9. Februar 2005



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

*Wolfgang Eckardt*  
Wolfgang Eckardt

## Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)  
Vom 9. Februar 2005**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) sowie in den Stadtwerken zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 9. Februar 2005  
STADT BAD WINDSHEIM

  
Eckardt  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Dritten Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)  
Vom 9. Februar 2005**

erfolgte am 9. Februar 2005

Ausgehängt am: 9. Februar 2005

Abgenommen am: 01. März 2005

Bad Windsheim, 9. Februar 2005  
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.  
  
Hofmann  
Verw.-Amtmann